

Submissions ANZEIGER



07.01.2019

Nr. 4

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

Erbrecht nichtehelicher Lebensgefährten

Einsetzung eines Lebensgefährten als Erben bleibt auch nach Beendigung der Beziehung wirksam

Im Wege des demografischen Wandels lässt sich feststellen, dass Paare immer seltener eine klassische Ehe eingehen, sondern vielmehr in einer einfachen, nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben. Doch was passiert, wenn sich eine Hälfte dazu entschließt, die andere Hälfte als Erben einzusetzen? Die zertifizierte

Testamentsvollstreckerin Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert weist darauf hin, dass das Schicksal der letztwilligen Verfügungen von Ehegatten und Verlobten zwar in § 2077 BGB ge-

regelt ist, man aber vergeblich nach einer vergleichbaren Norm für nichteheliche Lebensgefährten sucht.

„Ist bei langjährigen Lebensgemeinschaften kein Testament zugunsten des anderen hinterlassen worden, erhält der überlebende Lebensgefährte nichts.

Erbe wird dann der nächste lebende Verwandte. Dies können die Kinder, Eltern, Geschwister oder weiter entfernte Verwandte sein. Deshalb sollte hier unbedingt testiert werden, insbesondere wenn ein gemeinsamer Haushalt besteht. Ansonsten könnten Verwandte gegebenenfalls einen Anspruch auf Hausrat oder Immobilien-(teile) geltend machen“, rät Testamentsvollstreckerin Bettina M. Rau-Franz.

Ein Testament, das den Ehegatten als Erbe vorsieht, wird gem. § 2077 Abs. 1 BGB mit der Ehescheidung unwirksam. Gleiches gilt, wenn der Erblasser noch vor seinem Tod die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte und die Voraussetzungen für eine Ehescheidung gegeben waren. Gem. § 2077 Abs. 2 BGB gilt dasselbe für das Verlöbnis. Grund für diese Regel ist, dass die letztwillige Verfügung im Zweifel nur bei Bestehen der Ehe bzw. des Verlöbnisses wirksam bleiben soll. Allerdings bleibt auch eine solche Verfügung gem. § 2077 Abs. 3 BGB bestehen, soweit sich aus ihr ergibt, dass der Erblasser seine Regelung in jedem Fall aufrechterhalten wollte.

„Die Regelung des § 2077 BGB erfasst die nichtehelichen Lebensgemeinschaften jedoch nicht, und zwar weder direkt, noch in analoger Anwendung. Daraus folgt zwingend: Die Einsetzung eines Lebensgefährten als Erben bleibt auch nach Beendigung der Beziehung wirksam“, erklärt Testamentsvollstreckerin Bettina M. Rau-Franz.

So hat z. B. das OLG Frankfurt mit Beschluss vom 16.02.2016 (Az. 20 W 322/14) entschieden, dass § 2077 BGB nicht analog auf die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft anzuwenden ist. Das OLG schloss auch eine entsprechende Anwendung aus, selbst wenn die Partner nach dem Testament geheiratet hatten und wieder geschieden wurden.

Fortsetzung auf Seite 32

3346

**VERMIETUNG
SERVICE & HANDEL
MIT CONTAINERN**

Büro- / Aufenthalts- / Mannschafts- /
Sanitär- / Lagercontainercontainer,
Containeranlagen, Klassenräume,
Kindergartenunterkünfte, Singlewohnungen,
Sondercontainer, Offshore, u.v.m.



SCHRÖER
MOBILE RAUMSYSTEME

**Fresenburger Weg 2
49779 Niederlangen**

Tel.: 05939 9593-00

www.mobiler.raumsysteme.de

Erbrecht nichtehelicher ...



Fortsetzung von Seite 1

In dem entschiedenen Fall hatte der Erblasser 1974 seine nichteheliche Lebensgefährtin durch ein Testament zur Erbin eingesetzt. 1975 fand die Hochzeit statt. Die Ehe wurde im Jahre 2001 geschieden. Nach dem Tod des Erblassers beantragte dessen Bruder einen Erbschein. Er berief sich darauf, dass das 1974 verfasste Testament unwirksam geworden sei und er aufgrund gesetzlicher Erbfolge Erbe sei. Ein Erbschein zu seinen Gunsten wurde zunächst erteilt.

Die ehemalige Lebensgefährtin beantragte jedoch, den Erbschein als unrichtig einzuziehen. Sie vertrat die Auffassung, sie sei aufgrund des Testaments aus dem Jahr 1974 Erbin geworden.

Das OLG Frankfurt hat sich der Auffassung der ehemaligen Lebensgefährtin angeschlossen und das Nachlassgericht

angewiesen, den unrichtigen Erbschein einzuziehen. Das Testament aus 1974 sei nach wie vor gültig. § 2077 BGB sei nicht anwendbar, da der Erblasser und seine ehemalige Lebensgefährtin zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht miteinander verheiratet oder verlobt waren.

Testamentsvollstreckerin Bettina M. Rau-Franz rät daher: „Paaren ohne Trauschein ist es oft nicht bewusst, dass es kein unmittelbares gesetzliches Erbrecht für die nichteheliche Lebensgemeinschaft gibt. Erbrechtliche Fragen sollten daher grundlegend durch ein Testament oder einen gemeinsamen Erbvertrag geregelt werden. Nach einer Trennung ist zu raten, die getroffenen Regelungen nochmals auf ihre Wirksamkeit und eventuelle Anpassung zu überprüfen.“

Quelle: www.franz-partner.de

Bauindustrie hat noch Kapazitäten

Der Bauindustrieverband Ost e. V. begrüßt, dass das Land Brandenburg in den Jahren 2019 und 2020 so viel wie noch nie investieren möchte. „Trotz großer Kraftanstrengungen ist der Investitionsbedarf im Land, vor allem bei Bildungseinrichtungen, Infrastruktur und Breitbandausbau, noch immer sehr hoch“, so Hauptgeschäftsführer Dr. Robert Momberg.

Der Sorge der öffentlichen Hand, dass die Bauvorhaben wegen der vollen Auftragsbücher in den Unternehmen nicht umgesetzt werden könnten, entgegnet Momberg: „Die Bauindustrie hat gut zu tun. Von einer Vollaustattung kann aber noch immer nicht gesprochen werden. Der Auslastungsgrad der Unternehmen liegt derzeit bei ca. 80 Prozent. Die Bauindustrie verfügt also noch über genügend Kapazitäten, um die kommenden Bauvorhaben umzusetzen. Vor allem im Straßen- und Tiefbau warteten die Unternehmen, dass Aufträge auf den Markt kommen.“ Um die anstehenden Projekte erfolgreich umzusetzen, sei es aus Sicht des Verbandes unabdingbar, die Bauverwaltungen personell gut auszustatten. Für die geringe Beteiligung der Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen gebe es aus Sicht des Verbandes andere Ursachen. So machten die Dokumentations- und Nachweispflichten sowie aufgeblähte Vergabeverfahren öffentliche Ausschreibungen bei der gegenwärtig

guten Auftragslage unattraktiv. Der Bürokratieabbau sei daher eine Stellschraube, an der die Politik drehen müsse, um hier eine Steigerung der Angebotsanzahl bei realistisch kalkulierten Ausschreibungen zu erreichen. Zur gegenwärtigen Entwicklung der Baupreise erklärt Momberg: „Baustoffe machen bis zu 40 Prozent des Baupreises aus. Daher wirken sich in unserer materialintensiven Branche Verteuerungen bei Roh- und Baustoffen unmittelbar auf die Preisbildung aus. Auch die Entsorgung von Bauschutt ist aufgrund knapper Depo-



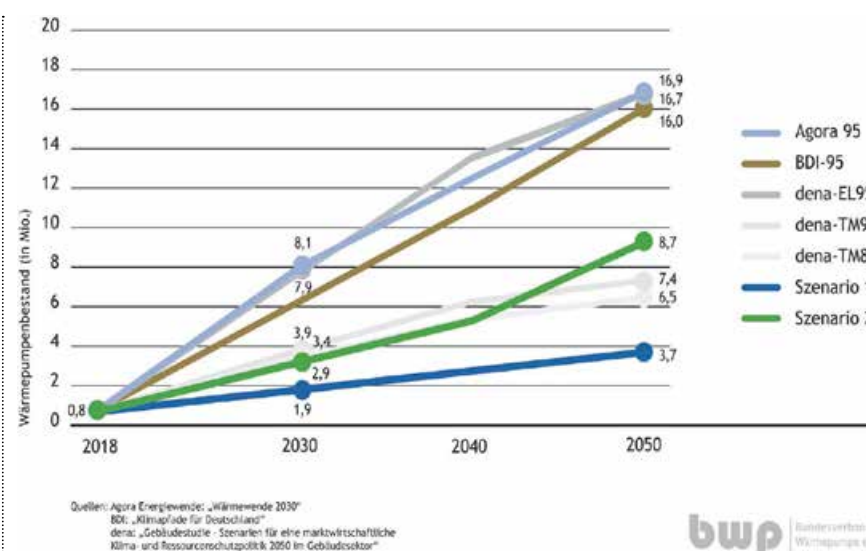
nikapazitäten kostspieliger geworden. Außerdem sind allein zwischen 2012 und 2017 die Personalkosten im Baugewerbe in den neuen Ländern um 17 Prozent gestiegen.“ In Ostdeutschland lag der Preisindex im 1. Halbjahr 2018 um 5,4 Prozent über dem Vorjahr und damit leicht über dem Bundesdurchschnitt. Dies liege nach Einschätzung des Verbandes auch daran, dass gerade in Ostdeutschland nach Jahren einer ruinösen Preispolitik viele Unternehmen erstmals kostendeckende Preise am Markt erzielen können.

Quelle + Foto: www.bauindustrie-ost.de

Energiepolitische Trägheit blockiert Klimaschutz im Wärmesektor:

Erneuerbare Heiztechnologien können Ihr CO₂-minderndes Potenzial nicht entfalten

Mit seiner Branchenprognose legt der Bundesverband Wärmepumpe regelmäßig im Abstand von wenigen Jahren eine fundierte Einschätzung zur Marktentwicklung der Wärmepumpe vor. Die Studie, die in diesem Jahr vom Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) mitgetragen wird, beinhaltet neben einer differenzierten Absatzdarstellung auch eine Prognose für den Wärmepumpenmarkt in zwei Szenarien bis zum Jahr 2050. „Ohne Zweifel sind Wärmepumpen ein zentraler Baustein für den Klimaschutz. Die Branchenprognose belegt eine positive Marktentwicklung“, erklärt Dr. Martin Sabel, Geschäftsführer des Bundesverband Wärmepumpe e. V. zum Ergebnis der Studie. „Allerdings zeigt sich auch: Für eine erfolgreiche Wärmewende brauchen wir weitere entschlossene Maßnahmen,



Absatzpfade von Wärmepumpen: Szenario 1 und 2 im Vergleich zu aktuellen Studien.

damit Wärmepumpen ihr volles Potential entfalten können.“

Marktsituation ist grundsätzlich positiv

Die Wärmepumpentechnologie erreicht seit 2016 jährliche Wachstumsraten von etwa 17 Prozent. Mit 799.000 Geräten zur Beheizung und 261.000 zur reinen Warmwasserbereitung liegt der Anteil der Wärmepumpen am deutschen Heizungsbestand bei mittlerweile 4 Prozent. Das Wachstum findet vor allem im Neubausegment statt, hier war die Wärmepumpe in den 2017 genehmigten Wohngebäuden mit rund 43 Prozent erstmals die beliebteste Heiztechnik. Gründe für den Wachstumstrend sind, neben der aktuell guten Baukonjunktur, die in der EnEV 2016 verschärfte Anforderungen an die Gebäudeeffizienz sowie die seit 2015 verbesserte Förderung im Marktanreizprogramm.

Prognose bleibt hinter den Zielen des Klimaschutzplans zurück

In bewährter Weise rechnet die Branchenstudie die Marktentwicklung in zwei ➔